SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Staatssekretär
Michael Richter

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staats- und Kulturminister
Rainer Robra
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Magdeburg, 11. Feb. 2019
Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
bearbeitet von:
Tel.: (0391) 567-1111

Staatssekretärskonferenzvorlage

Hochwasserkatastrophe 2013
Hier: Mehrbedarf bei den Programmen „Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur", „Beseitigung von Schäden an Hochwasserschutzanlagen" und „Kulturelles Hilfsprogramm"

I. Bericht zum Inhalt der Vorlage

Zur Beseitigung der Schäden aus der Hochwasserkatastrophe 2013 wurde ein von Bund und Ländern gemeinsam finanziertes Sondervermögen geschaffen. Aus diesem Aufbauhilfefonds erhält Sachsen-Anhalt entsprechend seiner Bedarfsmeldung insgesamt rund 2,3 Mrd. €. Hiervon stehen für die Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur 944 Mio. €, für die der Hochwasserschutzanlagen 394 Mio. € sowie für die Schadensbeseitigung an kulturellen Einrichtungen 82 Mio. € zur Verfügung.

Basis der Bedarfsmeldung waren zunächst die Schadensschätzungen unmittelbar nach der Katastrophe. Mit Auslaufen des Bewilligungszeitraums Ende 2016 wurde der Mittelbedarf abschließend bestimmt.

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Inzwischen ist festzustellen, dass der Mittelbedarf in den genannten Hilfsprogrammen erheblich höher ist, als er Ende 2016 festgestellt wurde. Zwar können nach Auslaufen des Bewilligungszeitraums keine neuen Förderanträge gestellt werden, jedoch kann bei bewilligten Projekten sich ergebender Mehrbedarf berücksichtigt werden. Im Wege von Änderungsbescheiden kann die ursprüngliche Bewilligung aufgestockt werden, soweit dies zur Beseitigung des Hochwasserschadens erforderlich ist. Wesentliche Gründe für derartigen Mehrbedarf sind typischerweise:

- Die erste Bewilligung basierte auf Kostenschätzungen, die sich im Zuge der Projektumsetzung im nachhinein als zu niedrig erwiesen haben,
- der tatsächliche Umfang der Hochwasserschädigung – und damit der zu ihrer Beseitigung erforderliche Aufwand – konnte erst während der Wiederherstellungsmaßnahmen erkannt werden und erweist sich daher im nachhinein als höher, als zum Bewilligungszeitraum angenommen wurde,
- nicht zuletzt haben sich die Baupreise wesentlich dynamischer entwickelt, als bei Bewilligung unterstellt wurde. So sind insbesondere bei Großprojekten exorbitante Kostensteigerungen festzustellen.

Der Mehrbedarf in den Programmen kann vor diesem Hintergrund zwar nicht abschießend beziffert werden. Nach aktuellen Schätzungen jedoch beläuft er sich auf

- 200 Mio. € im Bereich der kommunalen Infrastruktur
- 300 Mio. € im Bereich der Hochwasserschutzanlagen
- 7,5 Mio. € im Bereich der kulturellen Einrichtungen.

Der Mehrbedarf im Bereich der kommunalen Infrastruktur kann in einem Umfang von rund 46 Mio. € durch Umschichtungen zu Lasten unterzeichneter Hochwasserhilfsprogramme abgedeckt werden. Sie können kurzfristig mit dem Bund abgestimmt werden. Das ermöglicht, zunächst Änderungsanträge weiter bewilligen zu können. Weiteres Umschichtungspotential in Höhe von 10 Mio. € kann sich ergeben, jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt insoweit noch keine abschließende Entscheidung möglich.

Eine vollständige Deckung des Mehrbedarfs ist damit innerhalb des dem Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehenden Anteils am Aufbauhilfefonds fraglos nicht möglich. Das Regelwerk des Aufbauhilfefonds sieht neben landesinternen auch länderübergreifende Umschichtungen vor. Das setzt voraus, dass der Gesamtmittelbedarf eines anderen hochwasserbetroffenen Landes tatsächlich niedriger ist, als das bei Bestimmung der Anteile am Aufbauhilfefonds angenommen wurde. Eine solche länderübergreifende Umschichtung kann allerdings erst dann vollzogen werden, wenn im „abgebenden" Land die Hochwasser-

schadensbeseitigung bereits so weitgehend abgeschlossen ist, dass die Summe an freien Mitteln auch tatsächlich belastbar bestimmt werden kann. Vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik sollte geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Möglichkeiten einer solchen Umschichtung bestehen. Kaum wird sich allerdings die Problematik des Mehrbedarfs im Land kurzfristig und in voller Höhe auf diese Weise lösen lassen.

Insofern ist ein Bewilligungsstopp für Änderungsanträge im Bereich der kommunalen Infrastruktur spätestens dann erforderlich, wenn das durch landesinterne Umschichtungen aufgestockte Programmvolumen vollständig mit Bewilligungen untersetzt ist. Das für die Administration dieses Programms zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr sollte den kommunalen Raum hierüber unterrichten.

Gleiches gilt für die Änderungsanträge im Bereich der Schadensbeseitigung an kulturellen Einrichtungen. Die für die Administrierung zuständige Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sollte das Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde entsprechend informieren.

Für den Bereich der Wiederherstellung der Hochwasserschutzanlagen, die nicht im Wege von Zuwendungen zugunsten Dritter, sondern vom Land in Eigenregie als Landesbaumaßnahmen realisiert wird, folgt aus der beschriebenen Sachlage, dass Mehrbedarfe nach Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Programmvolumens unter Nutzung anderer Finanzierungsmöglichkeiten (beispielsweise EFRE- und GAK-Mittel) abgedeckt werden müssen.

II. Begründung für die Befassung der Staatssekretärskonferenz

Die unter Abschnitt I dargelegte Sachlage ist wegen ihrer Bedeutung für das Land der Staatssekretärskonferenz zu erläutern. Außerdem bedarf es einer Abstimmung über die zur Lösung der Problematik zu ergreifenden Maßnahmen.

III. Hinweis auf die Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Angaben über kostenmäßige Auswirkungen

Unmittelbar ausgabenwirksame Entscheidungen sieht die Vorlage nicht vor.

IV. Alternativen

Keine – soweit nicht bereits unter Abschnitt I dargestellt.

V. Bericht zum Verfahren der Vorlage

V.1 Mitzeichnungsverfahren

Ein Mitzeichnungsverfahren ist nicht erforderlich, da es sich vorrangig um eine Unterrichtungsvorlage handelt und der Entwurf dieser Vorlage auf Arbeitsebene unter den Ressorts, die mit der Administration der Hochwasserhilfsprogramme betraut sind, abgestimmt wurde.

V.2 Rechtsförmlichkeitsprüfung

Eine Rechtsförmlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

V.3 Klimacheck

Der Gegenstand der Vorlage ist klimaschutzpolitisch nicht relevant.

VI. Gleichstellungspolitischer Bericht

Eine gleichstellungspolitische Relevanz liegt nicht vor, da alle Hochwasserhilfsprogramme ausschließlich an das sachliche Kriterium des Hochwasserschadens und nicht an das Geschlecht anknüpfen.

VII. Familienfreundlichkeitsprüfung

Die Vorlage hat aus den unter Abschnitt VI genannten Gründen keine Relevanz in diesem Bereich.

VIII. Mittelstandspolitischer Bericht

Die Vorlage als solche hat keine mittelstandspolitische Relevanz.

IX. Digitalisierungs-/ E-Government-Check

Der Gegenstand der Vorlage ist insoweit nicht relevant.

X. Beschlussvorschlag

1. Die Staatssekretärskonferenz nimmt den Bericht des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

2. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wird gebeten, eine Aufstockung des Förderprogramms „Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur“ zu Lasten unterzeichneter anderer Programme aus dem Aufbauhilfefonds mit dem Bund abzustimmen. Es wird außerdem gebeten, einen Bewilligungsstopp auszusprechen, sobald das Programmvolumen vollständig untersetzt ist.

3. Über die Nutzung des derzeit voraussichtlichen und eines eventuellen sich künftig ergebenden Umschichtungsvolumens wird einvernehmlich entschieden, sobald dieses abschließend bestimmbar ist.

4. Das Ministerium der Finanzen wird gebeten, Möglichkeiten einer länderübergreifenden Mittelumschichtung im Aufbauhilfefonds zu prüfen.

[redacted]

Michael Richter